

Verordnung

Stromversorgung

vom 11. März 2024

Genehmigungsinstanz:
Parlament

Inkraftsetzung:
1. August 2024

Stand:
31. August 2023

SR.-Nr.:
654.1

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck und	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Rechtsform	4
Art. 4 Versorgungsauftrag	4
Art. 5 Kundschaft	4
Art. 6 Grundeigentümerin/	5
Art. 7 Grundeigentümer	5
II. Rechtsverhältnis	5
Art. 8 Entstehung	5
Art. 9 Beendigung	5
Art. 10 Beanspruchung von Raum	6
Art. 11 Zugang	6
Art. 12 Dienstbarkeitsrechte	7
III. Verteilnetz und Netzanschluss	7
Art. 13 Ausbau des Verteilnetzes	7
Art. 14 Definition des	7
Art. 15 Netzanschlusses	7
Art. 16 Anschlussgesuch	8
Art. 17 Erstellen des Anschlusses	8
Art. 18 Temporäre Anschlüsse	9
Art. 19 Unterhalt und Abänderung des Netzanschlusses	9
Art. 20 Demontage des	9
Art. 21 Netzanschlusses	9
IV. Hausinstallation	9
Art. 22 Vorschriften und	9
Art. 23 Ausführungsberechtigung	9
Art. 24 Erstellung/Meldepflicht	10
Art. 25 Kontrollen und	10
Art. 26 Mängelbehebung	10
V. Netznutzung und Stromlieferung	10
Art. 27 Netznutzung	10
Art. 28 Regelmässigkeit	11
Art. 29 der Stromlieferung	11
Art. 30 Einschränkung und Unterbrechung der	11
Art. 31 Stromlieferung	11
Art. 32 Einschränkung Stromlieferung infolge Verhaltens	11
Art. 33 der Kundschaft	11
Art. 34 Sicherstellung Stromlieferung ausserhalb der	12

Art. 35 Grundversorgung.....	12
VI. Strommessung.....	12
Art. 36 Messeinrichtung.....	12
Art. 37 Standort.....	13
Art. 38 Beschädigung.....	13
Art. 39 Ablesung	13
Art. 40 Genauigkeit der.....	13
Art. 41 Messeinrichtungen	13
Art. 42 Fehlanschluss/Fehlanzeige.....	14
VII. Finanzierung und Inkasso	14
Art. 43 Beiträge/Entgelte	14
Art. 44 Rechnungstellung und	14
Art. 45 Inkasso.....	14
Art. 46 Berichtigung,.....	15
Art. 47 Beanstandungen.....	15
VIII. Straf- und Schlussbestimmungen.....	15
Art. 48 Zuwiderhandlungen	15
Art. 49 Kompetenzdelegation	15
Art. 50 Inkrafttreten.....	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und
Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, den Rückbau und die Finanzierung der Elektrizitätsversorgungsanlagen (Stromversorgungsanlagen) der Stadt Wetzikon sowie die Beziehungen zwischen den Stadtwerken Wetzikon (Stadtwerke) und den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern bzw. den Strombezügerinnen/Strombezügern (Kundinnen/Kunden) wie auch den Betreiberinnen/Betreiber von Stromspeichern und Stromerzeugungsanlagen, die Strom ins Verteilnetz der Stadtwerke einspeisen.

² Sie bildet zusammen mit den Bestimmungen in der Gebührenverordnung (Energie- und Wasserversorgung) und den gültigen Tarif- und Preisbestimmungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Stadtwerken und der Kundinnen/Kunden in der Stromversorgung.

³ Es gelten ausserdem:

- a. die von den Stadtwerken jeweils anerkannten technischen Normen und Empfehlungen der schweizerischen und internationalen Fachverbände, wobei internationale Normen nur berücksichtigt werden, wenn sie durch die Schweiz als verbindlich erklärt wurden;
- b. die jeweils von der Branche erlassenen Werkvorschriften und technischen Bestimmungen;
- c. die jeweils von den Stadtwerken festgelegten ergänzenden technischen Vorschriften.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Rechtsform

Art. 2

¹ Die Stromversorgung der Stadt Wetzikon ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht des Stadtrates und der Werkkommission.

² Die Stadtwerke sind zuständig für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Stromversorgung.

Versorgungsauftrag

Art. 3

¹ Die Stadtwerke stellen in dem vom Kanton zugewiesenen Netzgebiet den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Strom an die Kundinnen/Kunden der Grundversorgung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) sicher.

² Die Stadtwerke sind berechtigt, Leistungen gemäss Abs. 1 auch ausserhalb des vom Kanton zugewiesenen Netzgebiets zu erbringen.

Kundschaft

Art. 4

Als Kundinnen/Kunden im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. für den Netzanschluss die Eigentümerinnen/Eigentümer des anzuschliessenden Objekts;
- b. für die Netznutzung diejenigen Personen, welche bei den Stadtwerken als Netznutzerinnen/Netznutzer angemeldet sind, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerinnen/Eigentümer des angeschlossenen Objekts;

- c. für die Stromlieferung diejenigen Personen, welche bei den Stadtwerken als Strombezüglerinnen/Strombezügler angemeldet sind, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerinnen/Eigentümer des belieferten Objekts;
- d. bei einer Gemeinschaft zum Eigenverbrauch von selbstproduziertem Strom die bezeichnete Person (Vertreterin/Vertreter), auf die die Messeinrichtung registriert ist und über welche die Lieferung aus dem und in das Verteilnetz der Stadtwerke abgewickelt und abgerechnet wird;
- e. für die Stromeinspeisung die Betreiberinnen/Betreiber der Stromerzeugungsanlage, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerinnen/Eigentümer der Stromerzeugungsanlage.

Grundeigentümerin/
Grundeigentümer

Art. 5

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Strom versorgten Liegenschaft;
- b. Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer eines mit Strom versorgten Gebäudes;
- c. Eigentümerinnen/Eigentümer einer Stromerzeugungs- oder Stromspeicheranlage, die Strom in das Verteilnetz der Stadtwerke einspeist.

II. Rechtsverhältnis

Entstehung

Art. 6

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Stadtwerken und den Kundinnen/Kunden entsteht:

- a. beim Netzanschluss mit der Bestellung des Netzanschlusses bei den Stadtwerken;
- b. bei der Netznutzung mit dem Anschluss des Objekts an das Verteilnetz der Stadtwerke bzw. bei der Inbetriebnahme der Messeinrichtung;
- c. bei der Lieferung von Strom mit dem Strombezug;
- d. bei der Stromeinspeisung mit dem Strombezug durch die Stadtwerke;
- e. bei der Erbringung von Dienstleistungen mit der Annahme des Auftrags durch die Stadtwerke.

² Soweit abweichende oder ergänzende Regelungen vereinbart werden, entsteht das Rechtsverhältnis durch den Vertragsabschluss.

³ Die Stadtwerke nehmen ihre Leistungen auf, sobald die Kundinnen/Kunden die Vorleistungen erfüllt haben, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten und dergleichen.

⁴ Die Kundinnen/Kunden gewähren den Stadtwerken bei Bedarf Einsicht in sämtlichen notwendigen Unterlagen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Stromlieferung sowie die Stromeinspeisung.

Beendigung

Art. 7

¹ Das Rechtsverhältnis dauert so lange, als die Leistungen erbracht und bezogen werden können und keine gültige Kündigung gemäss dieser Verordnung erfolgt ist.

² Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung kann mit einer Kündigungsfrist von 30 Arbeitstage gekündigt werden.

³ Die Stromlieferung von Kundinnen/Kunden der Grundversorgung kann jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische, von den Stadtwerken bestätigte Abmeldung, beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Die Kundinnen/Kunden mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, die nicht bereits Strom gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag beziehen, können gemäss Art. 11 Abs. 2 der Stromversorgungsverordnung (StromVV) ihr Lieferverhältnis mit den Stadtwerken jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei rechtsgültiger Kündigung fällt auf diesen Zeitpunkt das bisherige Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Strom im Rahmen der Grundversorgung dahin.

⁴ Die vorübergehende Nichtbenutzung von Stromgeräten oder -anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁵ Die Kundinnen/Kunden haben die Netznutzung und den Stromverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen. Netznutzung, Stromverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern der entsprechenden Liegenschaft.

⁶ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Kosten der Inbetriebnahme, werden den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern verrechnet.

Beanspruchung von Raum

Art. 8

¹ Die Kundinnen/Kunden stellen in Absprache mit den Stadtwerken den erforderlichen Raum bzw. Platz für die verschiedenen Geräte und Anlagen (z. B. Verteilkkabinen) sowie für die Anschlüsse, Verschaltungen, Nischen, Hausanschlusskasten, Übergabestellen wie auch für die Mess- und Steuerungseinrichtungen, die für die Belieferung von ihnen und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.

² Für die Beanspruchung eines Raums für die Installation einer Transformatorenstation bezahlen die Stadtwerke eine einmalige Entschädigung basierend auf den Erstellungskosten des notwendigen Raums.

Zugang

Art. 9

¹ Die Kundinnen/Kunden gewähren den Stadtwerken oder deren beauftragten Dritten bzw. den kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehinderten Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um Arbeiten an den Anschlüssen, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess- und Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen und die Ablesung vorzunehmen.

² Die Kundinnen/Kunden lassen das sicherheitsnotwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern im Bereich der sie sowie Dritte versorgenden Leitungen zu.

³ Im Weiteren ermöglichen die Kundinnen/Kunden den Stadtwerken bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu den Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung, welche auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten angebracht sind. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine

allfällige Bepflanzung durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Dienstbarkeitsrechte

Art. 10

¹ Die Kundinnen/Kunden räumen den Stadtwerken bzw. der Stadt unentgeltlich für die sie versorgende Anschlussleitung das Durchleitungsrecht ein. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Soweit für die Anschlüsse Dienstbarkeitsrechte auf dem Grundstück von Dritten benötigt werden, so beschaffen die Kundinnen/Kunden diese auf eigene Kosten.

³ Die Stadtwerke sind berechtigt, zur dinglichen Sicherung von Leitungen und Anlagen in Privatgrundstücken, die erforderlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Wetzikon auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Allfällige Entschädigungen für die Erteilung von Durchleitungsrechten für Leitungen und Rechten zur Erstellung von Verteilanlagen und Trafostationen auf privaten Grundstücken richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

III. Verteilnetz und Netzanschluss

Ausbau des Verteilnetzes

Art. 11

¹ Das Verteilnetz umfasst die der Versorgung der Kundinnen/Kunden mit Strom dienenden Anlagen und Leitungen. Es befindet sich im Eigentum der Stadt Wetzikon und ist dem Verwaltungsvermögen der Stadtwerke zugeordnet.

² Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung und Kapazität) durch die Stadtwerke erfolgt im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Stadtwerke.

³ Für die technische Auslegung des Verteilnetzes und der Netzanschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Branchendokumente insbesondere die CH-Werkvorschriften, die ergänzenden technischen Vorschriften der Stadtwerke sowie die anerkannten Regeln der Technik massgebend.

Definition des
Netzanschlusses

Art. 12

¹ Der Netzanschluss umfasst sämtliche Anlagenteile vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt.

² Der Verknüpfungspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung der individuellen Anschlussleitung für die Kundinnen/Kunden an das Verteilnetz der Stadtwerke erfolgt.

³ Die Eigentumsgrenze zwischen den baulichen Voraussetzungen der Stadtwerke (u. a. Rohranlage) und den baulichen Voraussetzungen der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer der Liegenschaft (u. a. Rohranlage, Mauerdurchbrüche, Hausanschlusskasten/Hauptverteilung, Anschlussüberstromunterbrecher) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze und ausserhalb der Bauzone der Verknüpfungspunkt. Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen zum neuen Verknüpfungspunkt. Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung (das Kabel) stehen im Eigentum und in der Verantwortung der Stadtwerke. Die elektrische Installation ab der Eigen-

tumsgrenze steht im Eigentum und in der Verantwortung der Kundinnen/Kunden. Davon ausgenommen sind die Mess- und Steuerungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen), welche im Eigentum der Stadtwerke verbleiben.

⁴ Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Netzanschluss. Sie werden nach den Mess- und Steuerungseinrichtungen auf der Seite der Kundinnen/Kunden angeschlossen und gelten als Hausinstallation.

Anschlussgesuch

Art. 13

¹ In den folgenden Fällen sind die Kundinnen/Kunden verpflichtet, den Stadtwerken ein Anschlussgesuch einzureichen:

- a. Neuanschluss eines Gebäudes oder einer Anlage;
- b. Abänderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses inkl. der Änderung von Anschlüssen zwecks Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch;
- c. Geräte und Anlagen, die Netzzrückwirkungen verursachen;
- d. Stromerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsverteilnetz;
- e. Stromspeicher mit Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz;
- f. Geräte und Anlagen für elektrische Wärme;
- g. Ladestationen von Elektrofahrzeugen;
- h. Anschluss eines Arealnetzes;
- i. Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen, Stromspeicheranlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
- j. Strombezug für vorübergehende bzw. temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe etc.);
- k. Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen.

² Das Gesuch ist auf den von den Stadtwerken vorgegebenen Formularen vor Installationsbeginn einzureichen. Die Kundinnen/Kunden liefern den Stadtwerken alle geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss.

Erstellen des Anschlusses

Art. 14

¹ Die Stadtwerke bestimmen die Lage des Verknüpfungspunkts am Verteilnetz und die Leitungsführung bis zum (Haus)Anschlusspunkt sowie den Kabelquerschnitt nach Massgabe der von den Kundinnen/Kunden gewünschten Anschlussleistungen, den Ort der Hauseinführungen sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifzähler. Dabei nehmen die Stadtwerke nach Absprache mit den Kundinnen/Kunden auf deren Interessen Rücksicht.

² Sie legen die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbauarbeiten, Materialien und Anlagen, Querschnitt bzw. Leitungsdurchmesser, Schutzmassnahmen sowie die Mess- und Steuerungseinrichtungen fest.

³ Die Stadtwerke oder deren Beauftragte erstellen die Anschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur (Haus)Anschlusspunkt). Die Kundinnen/Kunden haben sämtliche bauseitigen Leistungen (Tiefbau- und Maurerarbeiten) nach den Weisungen der Stadtwerke und der Werkvorschriften zu erbringen.

⁴ In der Regel erstellen die Stadtwerke für jede Liegenschaft eine Anschlussleitung. Sie können mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgen oder an einer durch ein anderes Grundstück verlaufenden Anschlussleitung weitere Liegenschaften anschliessen.

⁵ Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach der geltenden Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon.

Temporäre Anschlüsse

Art. 15

Wo es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, stellen die Stadtwerke temporäre Anschlüsse zur Verfügung. Die Kosten gehen zu Lasten der Kundinnen/Kunden. Der Stadtrat regelt die Bedingungen in einem Preis- bzw. Tarifblatt.

Unterhalt und Abänderung
des Netzanschlusses

Art. 16

¹ Die Anschlussleitung wird ausschliesslich durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte unterhalten und abgeändert.

² Die Kundinnen/Kunden haben darauf zu achten, dass im Bereich der Anschlussleitung nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

³ Die Kosten, die sich aus allfälligen Abänderungen oder anderen Ausbaumassnahmen ergeben, sind nach dem Verursacherprinzip durch die verursachende Partei zu tragen.

⁴ Die Kosten des Unterhalts und des gleichwertigen Ersatzes des Netzanschlusses gehen zulasten der Stadtwerke.

⁵ Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerrstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Demontage des
Netzanschlusses

Art. 17

¹ Die Demontage eines bestehenden Netzanschlusses ist nur beim Abbruch der angeschlossenen Liegenschaft bzw. aus triftigen Gründen auf Begehren der Kundinnen/Kunden möglich. Vorbehalten bleibt der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies den Stadtwerken 30 Arbeitstage vor Ausführung schriftlich zu melden.

² Im Falle der Demontage eines Netzanschlusses gehen die Kosten für den notwendigen Rückbau sämtlicher Anlagen bis zum Verknüpfungspunkt zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Zudem sind die Stadtwerke berechtigt, von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern eine anteilmässige Abgeltung der Kapitalkosten weiterer nicht mehr oder nur noch teilweise genutzter Anlagen im Verteilnetz zu verlangen.

IV. Hausinstallation

Vorschriften und
Ausführungsberechtigung

Art. 18

¹ Als Hausinstallationen gelten alle dem Stromverbrauch dienenden Anlagen nach dem Hausanschlusskasten (in der Stromversorgung auch als Grenzstelle bezeichnet) mit Ausnahme der Mess- und Steuerungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen), welche im Eigentum der Stadtwerke verbleiben.

² Erstellung, Abänderung, Kontrolle, Unterhalt, Sanierung und Ersatz von Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Regeln der Technik, den einschlägigen Branchendokumenten sowie den ergänzenden technischen Vorschriften der Stadtwerke auszuführen.

³ Ausführungsberechtigt sind nur Personen, welche über eine vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ausgestellte Installationsbewilligung verfügen.

Erstellung/Meldepflicht

Art. 19

¹ Die Kundinnen/Kunden oder die von ihnen bevollmächtigte ausführungsberechtigte Person meldet Erstellung, Abänderung, Ersatz und Ausserbetriebnahme von Hausinstallationen den Stadtwerken auf den entsprechenden Formularen.

² Vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Hausinstallation holen die Kundinnen/Kunden oder die von ihnen bevollmächtigte ausführungsberechtigte Person die Bewilligung der Stadtwerke ein. Die Stadtwerke können die Bewilligung von einer erfolgreichen Abnahmemessung abhängig machen.

Die Stadtwerke verweigert die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme, wenn die Vorgaben von Art. 19 nicht eingehalten wurden.

Kontrollen und
Mängelbehebung

Art. 20

¹ Die Stadtwerke fordern die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer von Hausinstallationen periodisch auf, die Kontrollen ihrer Installationen gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) durchzuführen.

² Die Stadtwerke sind berechtigt, Stichprobenkontrollen durchzuführen.

³ Für die Durchführung der periodischen Kontrollen fordern die Stadtwerke die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den kostenpflichtigen Sicherheitsnachweis einzureichen. Elektrische Installationen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode müssen ausserdem bei jeder Handänderung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Kontrolle kontrolliert werden.

⁴ Stichprobenkontrollen und die Mängelbehebung bei vorschriftswidrig oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationsanlagen richtet sich nach Art. 39 und 40 NIV. Werden Massnahmen nicht oder nicht ordnungsgemäss ausgeführt, erstatten die Stadtwerke Meldung an das Eidgenössische Starkstrominspektorat.

V. Netznutzung und Stromlieferung

Netznutzung

Art. 21

¹ Die Stadtwerke stellen das Netz grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Stromversorgungsnetzen" und den Richtlinien "D-A-CH-CZ Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen" zur Verfügung.

² Solange die Kundinnen/Kunden in einem Stromlieferverhältnis mit den Stadtwerken stehen, umfasst die Stromlieferung auch die Netznutzung an ihrem Messpunkt.

³ Die Kundinnen/Kunden, die am Netz der Stadtwerke angeschlossen sind und den Strom nicht von den Stadtwerken, sondern gemäss Art. 6 StromVG von einem Dritten nach ihrer Wahl aufgrund eines gültigen Vertrags beziehen, haben Anspruch auf Ausspeisung der vom Dritten gelieferten Strom aus dem Netz der Stadtwerke über den bestehenden Anschluss. Die Wahl eines Drittlieferanten ist nur möglich, soweit dies die übergeordnete Gesetzgebung zulässt.

Regelmässigkeit
der Stromlieferung

Art. 22

¹ Die Verteilung und die Lieferung von Strom erfolgen nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Lieferanten der Stadtwerke.

² Die Kundinnen/Kunden dürfen den Strom nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere dürfen die Kundinnen/Kunden ohne besondere Bewilligung der Stadtwerke nicht Strom an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieterinnen/Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Tarifen der Stadtwerke keine Zuschläge erhoben werden.

³ Die Stadtwerke beliefern die Kundinnen/Kunden mit ihrem Strom-Standardprodukt, sofern sie bei den Stadtwerken kein anderes Stromprodukt bestellt hat.

⁴ Die Kundinnen/Kunden können Upgrades, Zusatz- und Spezialprodukte (z. B. erneuerbare Stromprodukte, Herkunftsnachweise etc.) bestellen und beziehen. Die Produkte und Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Tarif- und Preisblättern.

Einschränkung und Unterbrechung der
Stromlieferung

Art. 23

¹ Die Stadtwerke haben das Recht, die Stromlieferung einzuschränken, zu unterbrechen oder ganz einzustellen, insbesondere:

- a. bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen), Lieferengpässen oder Systemausfällen;
- b. bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- c. bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Stromversorgung;
- d. bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z. B. Brandfällen, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.) im eigenen oder im vorgelagerten Netz;
- e. aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

² Die Stadtwerke verpflichten sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nehmen soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kundinnen/Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

³ Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Stromlieferung und/oder des Netzbetriebs befreien die Kundinnen/Kunden nicht von ihren Pflichten gegenüber den Stadtwerken und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Einschränkung Stromlieferung infolge Verhaltens
der Kundschaft

Art. 24

¹ Die Stadtwerke sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung, die Stromlieferung der Kundinnen/Kunden einzuschränken oder einzustellen, wenn diese:

- a. Stromeinrichtungen und Geräte benutzt, die den aktuell geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen;
- b. rechtwidrig Strom bezieht;
- c. den Stadtwerken oder deren Beauftragten den Zutritt zu den Anlagen oder Messeinrichtung verweigert oder verunmöglicht;
- d. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass künftige Stromrechnungen bezahlt werden;

² Die Stromabschaltung kann nach vorheriger Mahnung und vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die Stadtwerke verfügt werden. Den Kundinnen/Kunden wird mit der Ankündigung eine angemessene Frist gewährt, um sich zur drohenden Abschaltung zu äussern.

³ Mangelhafte Stromeinrichtungen oder Geräte, von deren eine beträchtliche Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen ausgeht, können durch die Stadtwerke ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz auf Kosten der Kundinnen/Kunden abgetrennt oder plombiert werden.

⁴ Die Einstellung der Stromlieferung befreit die Kundinnen/Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken. Aus der rechtmässigen Einstellung der Stromlieferung durch die Stadtwerke entstehen den Kundinnen/Kunden kein Anspruch auf Haftung oder Entschädigung irgendwelcher Art.

⁵ Die Stromlieferung wird wieder aufgenommen, nachdem die Kundinnen/Kunden die Mängel behoben und/oder die ausstehenden Zahlungen beglichen haben und Gewähr dafür bieten, dass künftige Zahlungen fristgemäss erfolgen.

⁶ Die Stadtwerke sind berechtigt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Ein- und Ausschaltungen den Kundinnen/Kunden zu verrechnen.

Sicherstellung Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung

Art. 25

¹ Die Kundinnen/Kunden, welche einen Jahresbezug von mehr als 100 MWh aufweisen und Strom auf dem freien Markt beschafft, sorgt mit rechtsgültigen Stromlieferverträgen und/oder eigener lokaler Stromproduktion für die Deckung ihres Strombedarfs.

² Sie meldet den Stadtwerken spätestens 10 Arbeitstage im Voraus die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Stadtwerke (z. B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrags, Einschränkungen der Stromlieferung etc.).

³ Sobald der Strombezug von Kundinnen/Kunden im Versorgungsgebiet der Stadtwerke nicht einem konkreten Liefervertrag bzw. einer konkreten Bilanzgruppe zugeordnet werden kann, übernehmen die Stadtwerke gemäss Art. 74 Abs. 1 der Gebührenverordnung die Stromlieferung. Der Stadtrat bestimmt die dazugehörigen Konditionen in einem Reglement, sofern übergeordnetes Recht keine anderslautende Regelung vorsieht.

VI. Strommessung

Messeinrichtung

Art. 26

¹ Die für die Messung des Stromverbrauchs (Wirk- und Blindstrom) und der bezogenen Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtung werden von den Stadtwerken beschafft, ein- und ausgebaut sowie ersetzt und entfernt. Hilfseinrichtungen, wie Messwandler/Prüfklemmen werden, sofern nötig, durch die Stadtwerke der Installationsfirma kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Die Stadtwerke entscheiden über die Art der Messeinrichtung für jede Kundengruppe.

³ Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer bzw. die Kundinnen/Kunden erstellen auf ihre Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Stadtwerke. Die Kosten für die Erstin-

stallation und Überprüfung der Messeinrichtung werden den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer in Rechnung gestellt. Der Stadtrat regelt die Bedingungen in einem Preis- bzw. Tarifblatt.

⁴ Bei Stromerzeugungsanlagen mit gesetzlich vorgeschriebener Produktionserfassungspflicht erfolgt die Messung der Rückspeisung mit einem elektronischen Zähler, den die Stadtwerke kostenlos zur Verfügung stellen. Alle weiteren Messeinrichtungen für Stromerzeugungsanlagen sind gemäss Tarif- und Preisblättern der Stadtwerke kostenpflichtig.

⁵ Sofern übergeordnetes Recht keine anderslautende Regelung vorsieht, gehen die Kosten für Umstellungen der Mess- und Datenaustauscheinrichtung (wie Fernwirktechnik, Leistungsmessung, Messung für Stromlieferung von Erzeugungsanlagen ohne gesetzlich vorgeschriebene Produktionserfassungspflicht, Unterzähler etc.) auf Wunsch der Kundinnen/Kunden nach Aufwand zu deren Lasten. Der Stadtrat kann die Bedingungen und Einzelheiten der Kostentragung in einem Preis- bzw. Tarifblatt regeln.

Standort

Art. 27

Der Standort der Messeinrichtung wird durch die Stadtwerke festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Beschädigung

Art. 28

Die Kundinnen/Kunden haften für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Ablesung

Art. 29

¹ Die Ableseperioden werden von den Stadtwerken festgelegt.

² Das Ablesen der Messeinrichtung erfolgt durch Personal der Stadtwerke oder deren Beauftragten oder automatisiert. Die Stadtwerke können die Kundinnen/Kunden verpflichten, die Messeinrichtungen selbst abzulesen und die abgelesenen Daten zu melden.

³ Für die Feststellung des Stromverbrauchs und die Abrechnung sind die Angaben der Messeinrichtungen der Stadtwerke massgebend.

Genauigkeit der
Messeinrichtungen

Art. 30

¹ Die Genauigkeit der Messeinrichtungen hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen.

² Die Kundinnen/Kunden können jederzeit die Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung trägt die unterliegende Partei.

³ Die Kundinnen/Kunden haben Störungen in der Funktion der Messeinrichtung und der Schaltapparate den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen.

Fehlanschluss/Fehlanzeige

Art. 31

¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

² Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundinnen/Kunden von den Stadtwerken festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so müssen die Stadtwerke die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren entsprechend korrigieren. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

⁴ Treten in einer Installation Verluste durch defekte Einrichtungen oder andere Ursachen auf, so haben die Kundinnen/Kunden keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Stromverbrauchs.

VII. Finanzierung und Inkasso

Beiträge/Entgelte

Art. 32

¹ Die Bemessungsgrundlagen, die Ansätze und Bandbreiten der einmaligen Beiträge und wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelte sind in der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon geregelt.

² Die anwendbaren einmaligen Beiträge und wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelte werden durch den Stadtrat nach den Vorgaben von Abs. 1 in Tarifen festgelegt.

Rechnungstellung und
Inkasso

Art. 33

¹ Für die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sind die Stadtwerke berechtigt vor Baubeginn, die voraussichtlichen Beträge in Rechnung zu stellen. Nach erfolgtem Anschluss erstellen die Stadtwerke eine Gesamtabrechnung und setzen die Beiträge definitiv fest.

² Die Rechnungen über Beiträge und Gebühren der Stadtwerke sind innerhalb von 30 Tage nach Zustellung, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Schuldnerinnen/Schuldner schriftlich gemahnt. Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommen die Kundinnen/Kunden ohne weiteres in Verzug. Ab dem Datum der Mahnung kann gemäss Gebührenverordnung ein Verzugszins von 5 % und eine Mahngebühr erhoben werden.

³ Die Stadtwerke können die Rechnungen über Beiträge und Gebühren Gemäss Gebührenverordnung in Form einer Verfügung eröffnen.

⁴ Erfolgt trotz Mahnungen keine Zahlung, wird die Betreibung eingeleitet. Die Stadtwerke können überdies gestützt auf Art. 24 hiervor eine Stromabschaltung verfügen.

⁵ Die Stadtwerke können bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kundinnen/Kunden bestehen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder in kürzeren

Perioden Rechnung stellen. Die daraus entstehenden Mehraufwendungen gehen zu Lasten der Kundinnen/Kunden.

Berichtigung,
Beanstandungen

Art. 34

¹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

² Bei Beanstandungen sind die Kundinnen/Kunden nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Beanstandungen sind 10 Arbeitstage nach Erhalt der Rechnung schriftlich oder elektronisch anzubringen.

³ Bestrittene Rechnungen gegenüber den Stadtwerken dürfen die Kundinnen/Kunden nicht mit Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden. Erweist sich eine Beanstandung als berechtigt, so erstatten die Stadtwerke den Kundinnen/Kunden den Betrag zurück.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Zu widerhandlungen

Art. 35

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Beschlüsse und Verfügungen der zuständigen Behörden können strafrechtlich verfolgt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Kompetenzdelegation

Art. 36

Der Stadtrat ist gemäss der Gemeindeordnung zuständig für den Erlass von Reglementen und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie Tarif- und Preisblättern.

Inkrafttreten

Art. 37

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stromversorgungsverordnung nach Annahme durch das Parlament.